

## Reglement Solidaritätsfonds

### 1. Zweck

- Hilfe bei Härtefällen
- Hilfe bei Mietzinserhöhungen aufgrund wertvermehrender Investitionen
- Temporäre Unterstützung von Mitgliedern
- Gewährung von Darlehen
- Unterstützung kultureller und gemeinschaftsfördernder Anlässe

### 2. Finanzierung

- Solidaritätsbeiträge der Mieterinnen
- Unterbelegungsbeiträge gemäss Vermietungsreglement
- Freiwillige Beiträge
- Spenden

### 3. Grundsätze

- Der Solidaritätsfonds ist keine Alternative, sondern eine Ergänzung oder Überbrückung zum Unterstützungsangebot öffentlicher oder privater Institutionen. Gesuchstellerinnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.
- Es können höchstens so viele Mittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Es besteht selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds

### 4. Beiträge der Mieterinnen

- Die Beiträge werden vom Vorstand grundsätzlich pro m<sup>2</sup> Nutzfläche festgelegt. Bei tiefen Einkommen wird der Beitrag auf Gesuch hin reduziert oder ganz erlassen.
- Die Beiträge werden mit dem Mietzins zusammen erhoben und unter den Nebenkosten separat ausgewiesen.

### 5. Leistungen und persönliche Voraussetzungen zum Bezug

#### 5.1 Unterstützung bei der Mietzinsfinanzierung

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

#### 5.2 Mietzinserhöhungen aufgrund wertvermehrender Investitionen

Der Betrag der Mietzinserhöhung kann in 3 monatliche Schritte aufgeteilt werden. Die Differenz wird aus dem Solidaritätsfonds bezahlt.

#### 5.3 Berechtig zur Antragstellung an den Solidaritätsfonds bzw. den Vorstand sind alle volljährigen Mieterinnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Mietzins übersteigt ein Drittel aller Einkünfte oder die eigenen Einkünfte übersteigen das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht. Massgebend ist das Total der Einkünfte vor Abzügen gemäss aktueller Steuererklärung
- Ihre Wohnung entspricht dem Vermietungsreglement
- Das steuerbare Vermögen ist kleiner als CHF 15'000 pro volljährige Person (plus CHF 10'000 pro Kind bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend). Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung

#### 5.4 Unterstützung bei der Pflichtanteilscheinfinanzierung

Ist es Mieterinnen trotz Ausschöpfen aller Möglichkeiten finanziell nicht möglich, für die gesamten Pflichtanteilscheine aufzukommen, können die Pflichtanteilscheine anteilmässig

von der Genossenschaft übernommen werden. Die gesprochenen Darlehen sind innert 5 Jahren abzuzahlen.

Berechtigt zur Antragstellung an den Solidaritätsfonds bzw. an den Vorstand sind alle volljährigen Mieterinnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Betreffende zahlt 1 Monatsmiete als Mietzinsdepot
- Das übrigbleibende steuerbare Vermögen ist kleiner als CHF 10'000 pro volljährige Person (plus CHF 5'000 pro Kind bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend).  
Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung

#### 5.5 Individuelle Hilfen

In begründeten Einzelfällen können für in Not geratener Mieterinnen spezielle Hilfen gewährt werden, insbesondere Darlehen aus dem Solidaritätsfonds. Diese werden für längstens 1 Jahr gewährt.

#### 5.6 Unterstützung kultureller gemeinschaftsfördernder Anlässe

Dem Gesuch ist eine Beschreibung des Anlasses und der erwarteten Kosten beizulegen.

### **6. Organisation**

- Für die Prüfung der Gesuche und den Entscheid ist der Vorstand zuständig.
- Der Vorstand kann dafür eine Solidaritätskommission einsetzen, die aus 3 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für 2 Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Wer die Gesuche prüft und darüber entscheidet, darf nicht in der Überbauung wohnhaft sein und untersteht der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- Wer die Gesuche prüft und darüber entscheidet, verwaltet auch den Solidaritätsfonds und erledigt alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben (Kontoführung, Berichterstattung Anlässe etc.)

### **7. Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten**

- Mieterinnen, die Leistungen beziehen wollen, stellen dem Vorstand ein begründetes Gesuch.
- Auf der Website der Genossenschaft ist ein entsprechendes Formular aufgeschaltet.
- Gesuchstellerinnen haben über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft zu geben und die entsprechenden Belege beizulegen.
- Kommen Gesuchstellerinnen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere indem sie benötigte Angaben nicht machen oder Belege nicht vorlegen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines vollständigen Gesuchs gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.
- Leistungsempfängerinnen haben jährlich dem Vorstand den Nachweis über ihre finanziellen Verhältnisse zu erbringen.
- Leistungsempfängerinnen müssen eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, umgehend dem Vorstand mitteilen.
- Kommen Leistungsempfängerinnen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach oder lassen sie die vom Vorstand angesetzte Frist zur Einreichung der notwendigen Unterlagen unbenutzt verstreichen, wird die Unterstützung eingestellt

### **8. Entscheid über Gesuche**

- Über Gesuche wird im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel entschieden.
- Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen schriftlich mit kurzer Begründung bekannt gegeben. Dieser ist endgültig und nicht anfechtbar.

### **9. Rückforderung von Leistungen**

Zu Unrecht bezogene Solidaritätsleistungen werden zurückgefordert (z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen).

Durch die Generalversammlung vom 8. Februar 2021 genehmigt.